

DIE BÜRGERMEISTERIN
Zentrale Dienste

Vorlagen-Nr.:

HA 074/2020

Berichterstattung:

Bürgermeisterin Stremlau

Vorlagenersteller/in:

Herr Dieminger

Datum:

05.03.2020

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
18.03.2020	Hauptausschuss					
19.03.2020	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Bürgerbegehren zur dauerhaften Sperrung des Königsplatzes;
hier: Teilzulässigkeitsentscheidung im Vorprüfverfahren

Beschlussentwurf:

Das von den vertretungsberechtigten Personen eingereichte Bürgerbegehren ist mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) (Anzahl der einzureichenden Unterschriften) zulässig.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.03.2020 reichen die drei vertretungsberechtigten Personen bei der Verwaltung ein Bürgerbegehren zu der Frage ein: „Soll der Königsplatz ab 2021 ganzjährig für den Kfz-Verkehr gesperrt werden?“

Gleichzeitig beantragen die Initiatoren des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NW im Rahmen des sogenannten Vorprüfverfahrens zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 (Anzahl der Unterschriften) zulässig ist.

Die Zulässigkeitsfrage richtet sich nach den Regelungen des § 26 GO NW.

Gemäß § 26 Abs. 1 GO NW können Bürger beantragen, an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst zu entscheiden. Die wesentlichen Verfahrensschritte werden zur ergänzenden Information nachfolgend noch einmal kurz zusammenfassend dargestellt:

- Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.
- Die Verwaltung teilt daraufhin den Vertretungsberechtigten eine Einschätzung der damit verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Absatz 4 GO NW anzugeben.
- Die Vertretungsberechtigten können nach Übersendung der Kostenschätzung den Antrag stellen, dass der Rat im Rahmen eines Vorprüfverfahrens über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (mit Ausnahme der Unterschriften) eine Teilzulässigkeitsentscheidung trifft.
- Der Antrag auf Entscheidung muss mit der Frage, der Begründung und der Kostenschätzung vorgelegt werden sowie von den Vertretungsberechtigten und mindestens 25 Bürgern unterzeichnet sein.
- Über diesen Antrag muss der Rat innerhalb von 8 Wochen entscheiden.

Zum weiteren Verfahren in der Folgezeit:

- Bürgerbegehren in Gemeinden bis 50.000 Einwohnern müssen von 7 % der Bürger (Wahlberechtigte bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl) unterzeichnet sein. (Anmerkung: Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2014 waren 38.008 Wahlberechtigte zur Wahl aufgerufen)
- Nimmt der Rat das Begehren nicht an, muss innerhalb von 3 Monaten der Bürgerentscheid durchgeführt werden.
- Bei einem Bürgerentscheid ist die Mehrheit entscheidend, wenn diese mindestens 20 % der Bürger beträgt.

Mit E-Mail vom 03.02.2020 ist die Verwaltung über die Absicht zur Durchführung des o.a. Bürgerbegehrens informiert worden. Die Information der Fraktionen über diese Absicht erfolgte mit E-Mail vom 04.02.2020. Die Verwaltung hat den Initiatoren mit E-Mail vom 11.02.2020 mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte ganzjährige Sperrung des Königsplatzes für den Kfz.-Verkehr keine Mehrkosten bzw. zusätzlichen Kosten im Hinblick auf die vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen entstehen werden. Der Wortlaut der Kostenschätzung wurde im Rahmen der weiteren Korrespondenz mit den Initiatoren dann abschließend mit E-Mail vom 27.02.2020 wie folgt formuliert: „Der Stadt Dülmen entstehen durch die reine Sperrung des Königsplatzes für den Kfz.-Verkehr keine Mehrkosten.“ Diese Kostenschätzung hat Eingang in das Bürgerbegehren und die Unterschriftenlisten gefunden und ist somit nicht zu beanstanden.

Das Bürgerbegehren muss sich des Weiteren auf eine Angelegenheit der Gemeinde beziehen. Dies ist mit der Frage der Sperrung des Königsplatzes für den Kfz.-Verkehr ganz offensichtlich gegeben.

Darüber hinaus handelt es sich auch nicht um eine Angelegenheit, die einem Bürgerbegehren nach § 26 Absatz 5 GO NW entzogen ist, da es weder um Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung geht (Ziffer 1), noch die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates etc. (Ziffer 2), die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss sowie die kommunalen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelte (Ziffer 3) betrifft. Ebenso handelt es sich nicht um eine Angelegenheit, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist (Ziffer 4).

Schließlich ist das Bürgerbegehren auch nicht auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen ausgerichtet (Ziffer 5).

Der Antrag auf Vorprüfung des Bürgerbegehrens muss darüber hinaus die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und die Benennung von bis zu drei vertretungsberechtigten Personen beinhalten. Darüber hinaus muss der Antrag von den vertretungsberechtigten Personen sowie mindestens 25 Bürger/innen unterzeichnet sein.

Die Fragestellung muss dabei in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein. Ebenso muss es sich um eine mit Ja oder Nein beantwortbare Frage handeln. Die von den Initiatoren zur Entscheidung zu bringende Frage ist in ihrer Formulierung eindeutig und kann von den Bürgern mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden. Insoweit ist die Fragestellung nicht zu beanstanden.

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Maßgeblich für die inhaltliche Kontrolle der Begründung ist das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Die von den Initiatoren vorgelegte Begründung ist aus Sicht der Verwaltung nicht dazu angelegt, den Bürgerwillen zu verfälschen und insoweit nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus wurden auch nicht mehr als drei vertretungsberechtigte Personen benannt. Die Unterschriften der drei vertretungsberechtigten Personen, sowie die gültige Unterzeichnung von mindestens 25 Bürger/innen liegen vor.

Die Formerfordernisse sind damit aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Da auch in den letzten zwei Jahren zu der beantragten Maßnahme kein Bürgerentscheid durchgeführt wurde (§ 26 Abs. 5 letzter Satz GO NW) ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens – mit Ausnahme der noch einzureichenden Unterschriften – aus Sicht der Verwaltung gegeben.

Die von den Initiatoren beantragte Entscheidung zur Frage der Zulässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt entbindet den Rat bei der abschließenden Zulässigkeitsprüfung und – feststellung von einer erneuten umfassenden Prüfung. Die Zulässigkeitsprüfung kann sich dann darauf beschränken, die ausreichende Zahl an Unterstützungsunterschriften (Quorum) festzustellen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NW), sofern es zwischen der Teilentcheidung und der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit nicht zu einer Veränderung der Sach- und Rechtslage gekommen ist.

Haben Ratsmitglieder das Bürgerbegehren unterzeichnet oder treten sie als benannte Vertreter der Unterzeichner auf, sind sie nicht wegen des Bestehens eines Mitwirkungsverbots (§ 31 GO NW) ausgeschlossen. Die Unterstützung eines Bürgerbegehrens unterscheidet sich in diesem Punkt nicht grundlegend vom Stellen eines Sachantrages in einer Ratssitzung.

Stremlau
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anl. 1 - Antrag auf Vorprüfung
Anl. 2 - Unterschriftenliste

Bürgerbegehren Königsplatz
www.koenigsplatz-

duelmen.de

An
Frau Bürgermeisterin
Lisa Stremlau
Markt 1
48249 Dülmen

Dülmen, den 04.03.2020

Antrag auf Vorprüfungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lisa Stremlau,
wir bitten die Stadt Dülmen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu entscheiden, ob das
Bürgerbegehren „Königsplatz dauerhaft verkehrsberuhigt“ mit Ausnahme der vorzulegenden
Unterschriften zulässig ist. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Wohlgemuth



Detlev Rathke

Bürgerbegehren: Königsplatz dauerhaft verkehrsberuhigt

Bürgerbegehren „Königsplatz dauerhaft verkehrsberuhigt“ gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW zur vollständigen und ganzjährigen Sperrung des Königsplatzes für den Kfz-Verkehr. Die Unterzeichner beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Dülmen folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Abstimmungsfrage: Soll der Königsplatz ab 2021 ganzjährig für den Kfz-Verkehr gesperrt werden?

Begründung: Seit dem Bau des Königsplatzes, der sich in den Sommermonaten immer zu einem lebendigen Knotenpunkt entwickelt, steht die Frage der Verkehrsberuhigung im Raum. Zurzeit ist die Verkehrsberuhigung im Sommer und Winter unterschiedlich geregelt. Eine einheitliche Verkehrsberuhigung würde bei allen Verkehrsteilnehmern für Klarheit sorgen und den Platz ganzjährig aufwerten. So entstehen deutlich weniger Abgase und Störungen durch die ca. 800 Kraftfahrzeuge täglich. Für Familien mit Kindern bietet die ganzjährige Verkehrsberuhigung deutlich mehr Sicherheit und für Besucher der angrenzenden Gastronomien mehr Erholungswert. Eine Vorlage der Stadtverwaltung, in der dies bereits vorgesehen war, wurde leider im Rat abgelehnt.

Kostenschätzung der Stadt: „Der Stadt Dülmen entstehen durch die reine Sperrung des Königsplatzes für den Kfz.-Verkehr keine Mehrkosten.“

Vertretungsberechtigte: Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: Simon Peletz, Hanninghof 30, Dülmen; Christian Wohlgemuth, Westhagen 57, Dülmen; Detlev Rathke, Alter Münsterweg 31, Dülmen;

Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	Geb. Datum	Unterschrift	Behördenanmerkung
1.			48249	Dülmen			
2.			48249	Dülmen			
3.			48249	Dülmen			
4.			48249	Dülmen			
5.			48249	Dülmen			
6.			48249	Dülmen			
7.			48249	Dülmen			
8.			48249	Dülmen			
9.			48249	Dülmen			
10.			48249	Dülmen			

Bitte Sie auch Nachbarn und Bekannte um Unterschriften. Werfen Sie die Listen (egal, ob eine oder alle ausgefüllt sind) zeitnah an den o. a. Adressen ein.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet auf: www.koenigsplatz-duelmen.de